

## **Schuldfähigkeit, Dissozialität und *Psychopathy* – eine Gutachtenanalyse<sup>1</sup>**

(Criminal Responsibility, Antisocial Personality and Psychopathy – An Analysis of Expert Testimonies)

**Alexander F. Schmidt<sup>1</sup>, O. Berndt Scholz<sup>1</sup>, Norbert Nedopil<sup>2</sup>**

<sup>1</sup>Psychologisches Institut der Universität Bonn, Abteilung Klinische und Angewandte Psychologie

<sup>2</sup>Abteilung für Forensische Psychiatrie, Psychiatrische Klinik der LMU München

*Theoretischer Hintergrund:* Neuere Ansätze der Schuldfähigkeitsbegutachtung machen auf das Problem der differentialdiagnostischen Abgrenzung von Dissozialität und störungsbedingtem Verhalten aufmerksam. Aus differentialtypologischer Sicht kommt dem Psychopathy-Konstrukt sensu Hare hierbei eine besondere Bedeutung zu. *Fragestellung:* In welchem empirischen Zusammenhang mit der Schuldfähigkeit lässt sich das Psychopathy-Konstrukt als Extrembeispiel des dissozialen Typus finden? *Methode:* Aus einer Inhaltsanalyse von 33 Schuldfähigkeitsgutachten liegen die PCL-R Scores vor. Hieraus werden Gruppenunterschiede berechnet, Zusammenhangsmaße für Gesamtscore und Einzelfaktoren mit den jeweiligen Schuldfähigkeitsgruppen und das Klassifizierungsvermögen. *Ergebnisse:* Es findet sich kein statistisch bedeutsamer Unterschied zwischen Schuld- und vermindert Schuldfähigen. Für Faktor 2 der PCL-R findet sich ein mäßiger Zusammenhang mit verminderter Schuldfähigkeit und eine geringe diskriminatorische Bedeutung. *Diskussion:* Die Befunde werden vor den historisch-konventionalen Forderungen von Justiz und Psychiatrie einerseits und entwicklungspsychologischer Befunde zum Phänomen der Dissozialität andererseits diskutiert.

---

<sup>1</sup> Überarbeitete und erweiterte Fassung eines Vortrags, gehalten auf der 10. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, 25.09.2003 – 27.09.2003 in Berlin

## **Anti- bzw. dissoziale Persönlichkeiten und Schuldfähigkeit**

Seit die Psychiatrie und die Psychologie begonnen haben sich als eigenständige Wissenschaften auch mit dem Erleben und Verhalten von Straftätern auseinanderzusetzen, wird die Diskussion der Schuldfähigkeit bei sog. anti- bzw. dissozialen Persönlichkeiten geführt (vgl. z.B. Saß, 1987; Schmidt-Recla, 2000). Historisch überwiegt die juristisch-psychiatrische Konvention, Persönlichkeiten, die als dauerhaft delinquenter Subtypus sozial störender und auffälliger Menschen beschrieben werden, aus dem Bereich psychischer Störungen herauszudefinieren (Leygraf, 1992). In der Rechtsprechung spiegelt sich dies in den Urteilskommentaren des BGH wider. Dort wird festgestellt, dass „Willensschwäche oder sonstige Charaktermängel, die nicht Folge krankhafter Störung der Geistesfähigkeit sind“ die Annahme einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit nicht rechtfertigen (BGH St 14, 30). Die entsprechende juristische Kategorie ist das vierte Eingangskriterium des § 20 StGB – die sog. schwere andere seelische Abartigkeit. Darunter wurden die ehemals sog. psychopathischen Persönlichkeiten subsummiert. In der Terminologie moderner operationalisierten Diagnosekataloge handelt es sich dabei insbesondere um die Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, die forensisch relevant werden können. Innerhalb dieser Störungsgruppe sind die unter dem Begriff der antisozialen Syndrome gefasste a) dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.2) und b) die antisoziale Persönlichkeitsstörung (DSM-IV 301.7) über die Art und Weise ihrer Operationalisierung quasi per definitionem am engsten mit delinquentem Verhalten assoziiert. Ferner ist das klassifikatorisch zu verstehende Persönlichkeitskonstrukt c) der *psychopathy*<sup>2</sup> sensu Hare (1991) dazuzurechnen (Herpertz & Saß, 1997).

Das *psychopathy*-Konstrukt bezieht sich auf eine umschriebene Konstellation (vgl. Tabelle 1) von affektiven, interpersonellen und behavioralen Erlebens- und Verhaltensweisen wie Egozentrität, Impulsivität, Verantwortungslosigkeit, oberflächlicher Emotionalität, Mangel an Schuldgefühlen und empathischen Fähigkeiten sowie pathologischem Lügen, manipulativem Auftreten und andauernden Verletzungen von sozialen Normen und Erwartungen (Hare, 1998). Die Operationalisierung durch die Psychopathy Checklist – Revised (PCL-R) von Hare (1991) nimmt auf die Kriterien von Cleckley (1941) Bezug. Im Spannungsfeld von persönlichkeitsorientierter und verhaltensbasierter Diagnostik dissozialer Persönlichkeiten (vgl. Lilienfeld, 1994) betont Hare eine stärkere Rückbindung der Kriterien an Merkmale der Person (traitbasierter Ansatz). Insbesondere werden die besonderen zwischenmenschlichen Schwie-

---

<sup>2</sup> Im weiteren Verlauf des Textes wird die englische Bezeichnung beibehalten, um eine Verwechslung mit dem Psychopathiebegriff, der im älteren deutschen psychiatrischen Sprachgebrauch zur Bezeichnung der Klasse der heutigen Persönlichkeitsstörungen verwendet wurde, zu vermeiden.

rigkeiten im Kontext antisozialer Persönlichkeitsstörungen betont. Eine ähnliche Sichtweise steht hinter den Kriterien der dissozialen Persönlichkeitsstörung der ICD-10.

### **Was spricht für einen Zusammenhang von *psychopathy* und Schuldfähigkeit?**

Bei der Schuldfähigkeitsbegutachtung kommt dem *psychopathy-Konstrukt* aus differentialtypologischer Sicht eine besondere Rolle im Beziehungsgeflecht von psychisch gestörtem und delinquentem Verhalten zu (vgl. Saß & Jünemann, 2000, S. 17). Hierbei wird zwischen einer persönlichkeitsgestörten, aber nicht deviant auffälligen Gruppe und einer durch Delinquenz hervortretenden, psychologisch nicht auffälligen, Gruppe unterschieden. Beide Bereiche überlappen sich im Falle einer dauerhaft zu Devianz und Delinquenz neigenden Persönlichkeit mit antisozialer Persönlichkeitsstörung. Eine besonders hartnäckige, gefährliche und wiederholt auffällige Kerngruppe antisozial Persönlichkeitsgestörter ist dabei durch das Vorhandensein der *psychopathy-Merkmale* zu charakterisieren (Cooke & Michie, 1997). So lässt sich zeigen, dass die Mehrheit von mittels der PCL-R festgestellten *psychopaths* gleichzeitig die Kriterien einer antisozialen Persönlichkeitsstörung erfüllt. Umgekehrt jedoch ist nur eine Minderheit dissozialer Persönlichkeiten als *psychopath* zu klassifizieren (Hart & Hare, 1989).

In der Praxis wird im Einklang mit Vorgaben des BGH (vgl. Theune, 2002) regelmässig die Heuristik angewandt, einer anti- bzw. dissozialen Persönlichkeitsstörung nicht das Ausmaß einer „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ zuzumessen (vgl. z.B. Saß, 1992). Die diese Störung konstituierenden Erlebens- und Verhaltensweisen werden als Persönlichkeitseigenschaften betrachtet, für die ein Erwachsener selbst verantwortlich sei (Kröber, 2001). Das mit diesen Störungen einhergehende, gegen soziale Konventionen und Normen verstößende Verhaltensmuster wird somit der Verantwortung des einzelnen zugeschrieben, da Fähigkeiten zu Auseinandersetzung und Anpassung durchaus bestünden (Saß, 1998).

Diese Auffassung findet sich in den Kriterienkatalogen zur „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ von Saß (1987) wieder. Dort wird von einer „*dissozialen Charakterstruktur*“ als sog. Negativmerkmal gesprochen, das als Hinweis auf das Vorliegen von Schuldfähigkeit gemäß §20 StGB gewertet wird. Die „*dissoziale Charakterstruktur*“ kennzeichnet geringe Introspektionsfähigkeit, Empathiemangel, Gefühlskälte, Egozentrizität, überhöhtes Anspruchsniveau, paradoxe Anpassungserwartungen und Unter- bzw. Fehlbesetzung sozialer Normen wie auch mangelhafte selbtkritische Fähigkeiten. Die genannten Eigenschaften gehören ebenfalls zu den zentralen Bestimmungsstücken des *psychopathy-Konstrukts* (Schmidt & Scholz, 2001; s.a. Tabelle 1). Dieses stellt gewissermaßen eine Steigerungsform bzw. einen Extremtypus der antisozialen Persönlichkeit dar. In diesem Sinne ist somit auch bei „*psycho-*

*paths*“ von strafrechtlicher Verantwortlichkeit für Auseinandersetzung und Anpassung gemäß §§ 20, 21 StGB auszugehen.

### Was spricht gegen einen Zusammenhang von *psychopathy* und Schuldfähigkeit

Neuere Publikationen zur Schuldfähigkeitsbegutachtung der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ betonen die Wichtigkeit der genauen differentialdiagnostischen Betrachtung des außerordentlich heterogenen Feldes der Dissozialität (z.B. Fehlenberg, 2000; Kröber & Lau, 2000; Orlob, 2000; Scholz & Schmidt, 2003). Das gilt insbesondere für die Unterscheidung zwischen störungsbezogenem dissozialen Erleben und Verhalten und ausschließlich delinquenten Verhaltensweisen. In diesem Sinne steht die anti- bzw. dissoziale Persönlichkeitsstörung in einem Spannungsfeld zwischen möglicherweise die Schuldfähigkeit beeinträchtigender psychischer Gestörtheit und strafrechtlich relevanter Devianz bzw. Kriminalität ohne psychischen Störungshintergrund.

Antisoziale Persönlichkeitsstörung	Histrionische Persönlichkeitsstörung	
Reizbarkeit Aggressivität Waghalsigkeit	Streben nach Aufmerksamkeit Sexuell verführendes und provokatives Auftreten Übertriebener, wenig detaillierter Sprachstil Dramatisierendes Verhalten Hohe Suggestibilität	
Manipulatives, betrügerisches Verhalten Impulsivität Verantwortungslosigkeit Mangel an Schuldgefühlen und Bedauern Mangel an realistischen, langfristigen Zielen	Schlagfertigkeit oberflächlicher Charme seichter Affekt	
Pathologisches Lügen Frühe Verhaltensprobleme Geringe Verhaltenskontrolle Viele ehe- und eheähnliche Beziehungen	keine Verantwortungsübernahme Promiskuität Reizhunger und Langeweileigung	
Egozentrisches und grandioses Verhalten Parasitärer Lebensstil Empathiemangel	Jugenddelinquenz Widerruf bedingter Entlassung Polytrope Kriminalität	
Phantasien grenzenlosen Erfolgs Vorstellung, etwas Besonderes zu sein Übertriebenes Anspruchsdenken Neidisches und arrogantes Verhalten	Kriminalitätskarriere	
<b>Narzisstische Persönlichkeitsstörung</b>		

**Abbildung 1:** Syndromale Überlappungsbereiche des *psychopathy*-Konstrukt (grau) nach Hare (1991) mit forensisch relevanten Cluster-B Persönlichkeitsstörungen des DSM-IV übersetzt nach Nedopil, Hollweg, Hartmann & Jaser (1998, S. 259)

In diesem Zusammenhang ist auf die hohen Komorbiditätsraten hinzuweisen. Es seien exemplarisch die sich in Komorbiditätsstudien immer wieder zeigenden Überlappungen der forensisch wichtigen Cluster-B Persönlichkeitsstörungen genannt (vgl. Fiedler, 1998, Fehlenberg, 2000).

Das Problem hoher Komorbidität zeigt sich auch für das *psychopathy-Konstrukt* (Nedopil, Hollweg, Hartmann & Jaser, 1998). Strenggenommen kann dabei jedoch nicht von Komorbidität gesprochen werden, da es sich hierbei nicht um eine nach ICD-10 oder DSM-IV diagnostizierbare Störung handelt, sondern eher um ein Persönlichkeitskonstrukt bestehend aus ähnlichen auffälligen Erlebens- und Verhaltensweisen verschiedener Ätiologie. So setzt sich das *psychopathy-Konstrukt* ebenfalls hauptsächlich aus Symptomgruppen zusammen, die sich im DSM-IV unter der antisozialen, histrionischen und narzisstischen Persönlichkeitsstörung wiederfinden (vgl. Abbildung 1). Hinzu kommen noch die Items, die die Kriminalitätskarriere im Sinne sozialer Devianz erfassen. Dies erklärt die hohen Komorbiditätsraten mit den Cluster-B Persönlichkeitsstörungen des DSM-III-R und IV (vgl. Dahl, 1998; Rasmussen, Storsaeter & Levander, 1999; Kraus, Berner & Nigbur, 1999; Lietz, 2002; Hucherzheimer et al., 2003) und legt eine Ähnlichkeit mit der Konzeptualisierung des Borderline-Kontinuums nach Kernberg (1998) nahe.

Diese Komorbiditätsproblematik stellt somit die eingangs dargestellte einfache Heuristik der Schuldfähigkeitszuschreibung bei dissozialen Persönlichkeiten, innerhalb derer sog. *psychopaths* eine Extremposition einnehmen, deutlich in Frage. Je nach Betonung bestimmter psychisch auffälliger Erlebens- und Verhaltensweisen, die sich vor dem Hintergrund überlappender Syndrome feststellen lassen, wird ein Gutachter zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Schuldfähigkeitsfrage kommen. Eine starke Gewichtung dissozialer Verhaltensweisen legt Schuldfähigkeit nahe, das Hervorheben von Symptomen aus dem Kapitel F6 (Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen) der ICD-10 insbesondere aus dem emotionalinstabilen und impulskontrollgestörten Bereich dementsprechend die verminderte Schuldfähigkeit. Diese Uneindeutigkeit mag dazu beitragen, dass die Schuldfähigkeitsbegutachtung bei „schwerer anderer seelischer Abartigkeit“ hauptsächlich von idiosynkratisch geprägten Auffassungen geleitet ist, so dass es eher vom Gutachter als vom jeweiligen Fall abzuhängen scheint, wie die Schuldfähigkeitsbeurteilung ausfällt (Eucker & Müller-Isberner, 2001). Eine solche Entscheidungsgrundlage widerspricht der Forderung nach Rechtssicherheit in einem Bereich in dem (auch psychisch gestörte) Menschen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden.

## **Fragestellung**

Persönlichkeitseigenschaften wie Empathiemangel, Gefühlskälte, Egozentrizität, überhöhte Ansprüche und Mangel bzw. Fehlbesetzung des sozialen Normgefüges sollen dem BGH zu folge (BGH St 42, 385, 288; BGH 3 StR 45/99; BGH 4 StR 303/97) keine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit zur Folge haben. Es stellt sich die Frage, zu welchen Schlussfolgerungen Sachverständige vor dem Hintergrund der eingangs geschilderten Komorbiditätsproblematik bei der Schuldfähigkeitsbegutachtung kommen. Von besonderem Interesse ist dabei, in welchem empirischem Zusammenhang mit der Schuldfähigkeit sich das *psychopathy-Konstrukt* – als Extremform sog. dissozialer Persönlichkeiten – finden lässt. Wenn *psychopathy* eine moderierende Bedingung der Schuldfähigkeit ist, dann bestehen statistisch bedeutsame Unterschiede zwischen schuldfähigen und vermindert schuldfähigen Straftätern hinsichtlich der Ausprägung des *psychopathy-Konstrukt*s.

Aufgrund der dargestellten differentialdiagnostischen Überlappungen und der syndromalen Ähnlichkeit zu den forensisch relevanten emotional-instabilen Cluster-B Persönlichkeitsstörungen ist eine erhebliche Unschärfe bei der diagnostischen Einordnung zu erwarten. Dies lässt den Autoren die Vermutung eines moderierenden Effekts fraglich erscheinen. Möglicherweise ergeben sich jedoch Zusammenhänge bei differenzierterer Betrachtung auf Ebene der beiden Einzelfaktoren der PCL-R.

## **Stichprobe und Methodik**

Ausgangspunkt dieser Untersuchung sind die aus einer Inhaltsanalyse von 33 Gutachten vorliegenden PCL-R Scores (vgl. Scholz & Schmidt, 2003, S. 82ff.). Es handelt sich dabei hauptsächlich um Gutachten zu Tötungsdelikten, die im Rahmen von Strafprozessen erstellt wurden. Zentrale Fragestellung des Gerichts an die Sachverständigen war die Beurteilung der Schuldfähigkeit im Hinblick auf das Vorliegen von sog. schwerer anderer seelischer Abartigkeit. Bei allen Gutachten sind die anderen drei Eingangsmerkmale ausgeschlossen worden. Der Großteil der Gutachten entstammt einer nahezu vollständigen Totalerhebung von 274 Schuldfähigkeitsgutachten des Jahres 1993, die zu Tötungsdelikten in Bayern und Nordrhein-Westfalen erstattet worden sind (vgl. Schmidt & Scholz, 2000). Die relativen Häufigkeiten der zu beurteilenden Delikte verteilt sich wie folgt: Tötungsdelikte (79%), Sexualstraftaten (9%), Betrugsdelikte (3%), Raub (3%), Erpressung (3%) und gemeingefährliche Delikte (3%).

Die 33 Gutachten sind von insgesamt 22 verschiedenen Sachverständigen erstellt worden, wobei in 16 Fällen auf verminderte Schuldfähigkeit votiert wurde und in 17 Fällen auf gegebene Schuldfähigkeit. Aufgrund dieser Empfehlungen wurden die beiden Untersuchungsgruppen gebildet. Der Altersdurchschnitt liegt bei 33,3 Jahren ( $\pm 9,7$ ), wobei die meisten Straftäter zwischen 30 und 40 Jahren alt waren. Der Altersbereich liegt zwischen 19 und 57 Jahren. Es handelt sich mit Ausnahme von zwei Fällen um männliche Täter.

**Tabelle 1:** Übersicht über die Faktorenzugehörigkeit der PCL-R Items (Hare et al., 1990)

Faktor 1: <i>Selbstsüchtiges, gefühl- und gewissenloses Verhalten (trait-orientiert)</i>	Faktor 2: <i>Chronisch instabiles und antisoziales Verhalten (verhaltenbasiert)</i>
Schlagfertigkeit und oberflächlicher Charme Seichter Affekt Gefühllosigkeit und Empathiemangel Grandios übersteigerter Selbstwert Keine Verantwortungsübernahme Manipulatives und betrügerisches Verhalten Pathologisches Lügen Mangel an Schuldgefühlen und Bedauern	Früh auftretende Verhaltensprobleme Jugenddelinquenz Mangel an realistischen und langfristigen Zielen Parasitärer Lebensstil Reizhunger und Neigung zu Langeweile Verantwortungslosigkeit Geringe Verhaltenskontrolle Impulsivität Widerruf bedingter Entlassungen

Anmerkung: Die drei Items *Polytrope Kriminalität*, *Viele ehe- und eheähnliche Beziehungen* und *Promiskuität* laden auf beiden Faktoren ähnlich hoch.

Die PCL-R, die der Erfassung des *psychopathy-Konstrukts* dient, besteht aus 20 vom Untersucher zu bewertenden Persönlichkeitsmerkmalen<sup>3</sup>, die eine zweifaktorielle Struktur bilden (Hare et al., 1990; Harpur et al., 1989, s. Tabelle 1). Der erste Faktor *Selbstsüchtiges, gefühl- und gewissenloses Verhalten* verkörpert den eher persönlichkeitsorientierten Ansatz der Diagnostik antisozialer Persönlichkeiten, der zweite Faktor *Chronisch instabiles und antisoziales Verhalten* den eher verhaltensbasierten Aspekt. Somit ist die PCL-R als ein Instrument zur Erhebung differentieller Korrelate dissozialer Verhaltens- und Erlebensweisen anzusehen (Lilienfeld et al., 1997).

Dass die PCL-R auch ohne Interview anhand von Aktenmaterial mit entsprechender Zuverlässigkeit ( $.74 \leq r_{it} \leq .88$ ) durchgeführt werden kann, belegen Wong (1988) und Grann et al. (1998). Die Anwendbarkeit auf deutsche Populationen lässt sich empirisch bestätigen (Hartmann, Hollweg & Nedopil, 2001).

Der persönlichkeitsorientierte Faktor *Selbstsüchtiges, gefühl- und gewissenloses Verhalten* der PCL-R ist nach Hare (1998) hauptsächlich mit narzisstischen und histrionischen Persönlich-

<sup>3</sup> Es ist hierbei festzustellen, ob ein Merkmal nicht bestätigt werden kann (0), fraglich zutrifft (1) oder sicher vorhanden ist (2). Dabei ist ein Maximalscore von 40 Punkten erreichbar. Der Cut-Off-Wert für *psychopathy* in nicht amerikanischen Populationen wird mit 25 angegeben (Cooke & Michie, 1997).

keitsstörungen, einer pathologischen Verarbeitung von affektivem Reizmaterial, Machiavellismus sowie einem erhöhten Rückfall- und Gewalttätigkeitsrisiko assoziiert. Negative Zusammenhänge finden sich für Empathie und Ängstlichkeitsmaße. Für den verhaltensbasierten Faktor *Chronisch instabiles und antisoziales Verhalten* lassen sich positive Korrelationen mit Substanzmissbrauch finden. Schwächere Assoziationen zeigen sich für niedrigen sozioökonomischen Status, geringes Bildungsniveau und unterdurchschnittliche Intelligenz.

Die Erhebung der PCL-R Scores wurde mittels einer computergestützten Inhaltsanalyse der Schuldfähigkeitsgutachten durchgeführt. Dazu kam die Methode der Skalierenden Strukturierung (vgl. Mayring, 1997) zum Einsatz. Hierbei wird ein mehrschrittiges, iterativ abzuarbeitendes, Vorgehen angewandt. Das Ziel ist, für jedes einzelne PCL-R Item anhand seiner standardisierten Operationalisierung in gründlicher Textanalyse der einzelnen Gutachten die jeweilige Ausprägung zu bestimmen. Als Endergebnis liegt eine Matrix vor, in der für jeden Einzelfall die quantitativen Ausprägungen der gesamten PCL-R Items vorhanden sind. Es handelt sich dabei um die Verbindung qualitativer und quantitativer Auswertungsschritte. Hierzu kam das Textanalysesystem winMAX99pro (Kuckartz, 1998) zum Einsatz.

Die Daten wurden mittels einer non-parametrischen einfaktoriellen Varianzanalyse nach Kruskal-Wallis mit den beiden Schuldfähigkeitsgruppen als unabhängige Variable und den Gesamt- und Einzelfaktorscores der PCL-R als abhängiger Variable statistisch ausgewertet. Zudem kamen Diskriminanzanalysen a) zur Bestimmung der Klassifikationsgüte der Einzelfaktorscores der PCL-R sowie b) zur Identifikation des Beitrags einzelner Items zur Vorhersage der Schuldfähigkeitsgruppen für jeden der beiden Einzelfaktoren der PCL-R zum Einsatz. Der zweite Auswertungsteil ist als explorative Datenanalyse anzusehen.

## **Ergebnisse**

Die Häufigkeitsverteilung der Skalenwerte für die PCL-R ist Tabelle 2 zu entnehmen. Deutlich ist die angenäherte Gleichverteilung der Einzelwerte für den PCL-R Gesamtwert und den Faktor *Selbstsüchtiges, gefühl- und gewissenloses Verhalten* zu erkennen. Für den Faktor *Chronisch instabiles und antisoziales Verhalten* ergibt sich die Tendenz, dass sich Werte größer 10 eher für vermindert Schuldfähige finden lassen, wohingegen sich Werte kleiner 10 etwas häufiger bei Schuldfähigen zeigen (s.a. Abbildung 2).

Die statistische Prüfung der mittleren Unterschiede zwischen den Gruppen mittels einfaktorieller Kruskal-Wallis Varianzanalyse belegt deren Zufälligkeit, so dass davon auszugehen ist,

dass sich die Einzelgruppen nicht überzufällig voneinander unterscheiden<sup>4</sup>. Dies zeigt sich auch auf korrelativer Ebene: Die biserialen Rangkorrelationen zwischen PCL-R Gesamtwert bzw. den Ausprägungen des Faktors *Selbstsüchtiges, gefühl- und gewissenloses Verhalten* und den Sachverständigenempfehlungen bzgl. der Schuldfähigkeit fallen mit  $r_{Ges}=.19$  (n.s.) bzw.  $r_{Fak1}=.10$  (n.s.) erwartungsgemäß gering aus.

**Tabelle 2:** Stem-and-Leaf-Diagramm der Häufigkeiten für die Gesamtwerte und Einzelfaktoren der PCL-R

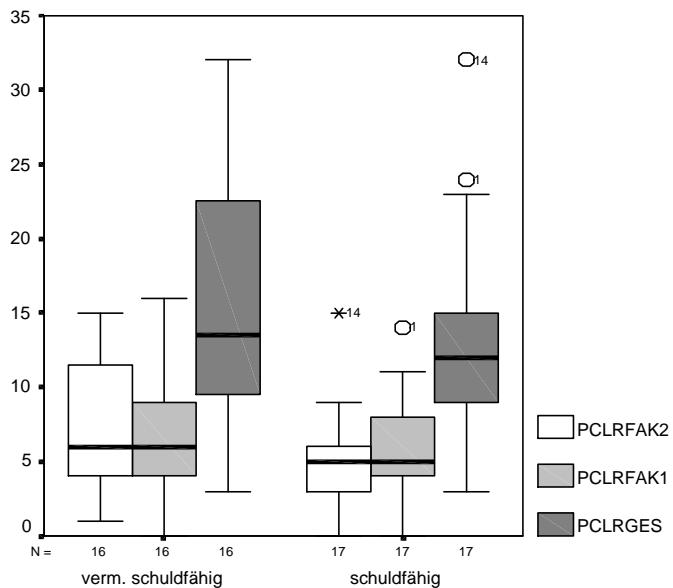
PCL-R Gesamt		PCL-R Faktor 2 Chronisch instabiles und antisoziales Verhalten		PCL-R Faktor 1 Selbstsüchtiges, gefühl- und gewissenloses Verhalten	
Vermindert schuldfähig	schuldfähig	vermindert schuldfähig	schuldfähig	vermindert schuldfähig	schuldfähig
221	3 2	555	1 5	6	1 4
7	2 34	21	1	410	1 001
87543221	1 00224558	987555	0 55566779	8766655	0 5555578
8853	0 334799	44331	0 00223344	44310	0 023444

Anmerkung: Die Messwerte für die einzelnen Fälle ergeben sich aus der Tabelle wie folgt: Die mittleren Spalten (Stems; dunkelgrau unterlegt) der einzelnen Auflistungen geben für jeden Fall das jeweilige Vielfache von 10 an. Die in den Spalten links und rechts davon angeordneten Zahlen (Leafs; hellgrau unterlegt) stehen für die zu addierenden Vielfachen von 1. Jede einzelne Zahl eines Leaf steht für einen Messwert eines Einzelfalls wieder. Somit ergibt sich eine Spannbreite von 3 bis 32 für die PCL-R Gesamtwerte, von 0 bis 15 für den 2. Faktor und von 0 bis 16 für den 1. Faktor.

Die einzelfallbezogene Betrachtung bringt einen weiteren Beleg für die Hypothese, dass zwischen den Gruppen kein Unterschied besteht. Sog. „Hochscorer“ auf einzelfaktorieller wie auch auf Gesamtebene der PCL-R in beiden Gruppen (vgl. die Ausreisser und Extremwerte in Abbildung 2) sind sowohl bei den Schuld- als auch vermindert Schuldfähigen zu finden. Straftäter aus beiden Gruppen können so mitunter durch ein beträchtliches Ausmaß an dissozialen Erlebens- und Verhaltensweisen charakterisiert werden.

Der Faktor *Chronisch instabiles und antisoziales Verhalten* steht in einem geringem Zusammenhang mit dem Sachverständigenurteil ( $r_{Fak2}=.33$ ;  $p=.05$ , einseitig) und bestätigt damit die oben beschriebene Tendenz, dass höhere Werte für chronisch instabiles und antisoziales Verhalten mit einer Empfehlung der verminderten Schuldfähigkeit auf Sachverständigenseite einhergehen. Dies zeigt sich auch anhand des Verteilungsmusters in Abbildung 2. Es fallen die durchgängig höheren Streuungswerte wie auch die höheren Maximalwerte für die Gruppe der vermindert Schuldfähigen auf. Eine Berechnung des entsprechenden Determinationskoeffizienten  $r^2_{Fak2}$  ergibt eine Varianzaufklärung von 11% für die Schuldfähigkeitsvorhersage durch den Faktor *Chronisch instabiles und antisoziales Verhalten*.

<sup>4</sup>  $\chi^2_{Ges}(1, N=33) = .88, p=.39$ ;  $\chi^2_{Fak1}(1, N=33) = .26, p=.61$ ;  $\chi^2_{Fak2}(1, N=33) = 2.6, p=.11$



**Abbildung 2:** Box-Plot-Diagramm der Verteilungen der PCL-R Gesamt- und Einzelfaktorscores für Schuld- und vermindert Schulpflichtige. Die dicken schwarzen Querbalken entsprechen dem Median. Innerhalb der Grenzen einer Box liegen 25% - 75% aller Fälle einer Untergruppe (Interquartilabstand). Die Querbalken am Ende der Striche stehen für 0% bzw. 100% der jeweiligen Fälle. Kreise markieren sog. Ausreißer, die 1,5 bis 3 Interquartilabstände ausserhalb der Verteilung zu liegen kommen. Sternchen stehen für Extremwerte, die mehr als 3 Interquartilabstände abweichen.

PCLRGES = *PCL-R Gesamtscore*

PCLRFAK1 = *Selbstsüchtiges, gefühl- und gewissenloses Verhalten*

PCLRFAK2 = *Chronisch instabiles und antisoziales Verhalten*

Die diskriminanzanalytische Überprüfung des mit verminderter Schulpflichtigkeit assoziierten Faktors *Chronisch instabiles und antisoziales Verhalten* der PCL-R ergibt einen mässigen Beitrag zur Unterscheidung der Gruppen Schuld- und vermindert Schulpflichtiger. Auf verhaltensbasierter Ebene werden 50% der vermindert schulpflichtigen (Spezifität) und 77% der schulpflichtigen Fälle (Sensitivität) richtig klassifiziert (Wilks'  $\lambda=.90$ ;  $p=.07$ ). Der Zuwachs gegenüber einer zufälligen Klassifizierung lässt sich über den RIOC-Index<sup>5</sup> bestimmen und beträgt hierbei 35%. Der größte Anteil an Trennschärfe für die Gruppenunterscheidung geht auf die Einzelitems *Geringe Verhaltenskontrolle* ( $d_k^6=1.112$ ), *Impulsivität* ( $d_k=-.781$ ) und *Frühe Verhaltensprobleme* ( $d_k=.677$ ) zurück. Gemäß diesen Befunds scheinen sich vermindert Schulpflichtige von Schulpflichtigen hauptsächlich durch eine geringer ausgeprägte Verhaltenskontrolle, höhere Impulsivität, sowie entwicklungspsychologisch früh auftretende Verhaltensprobleme zu unterscheiden.

<sup>5</sup> Der RIOC-Index (*relative improvement over chance*) hat den Vorteil, dass er die Güte einer Vorhersage ohne Rücksicht auf Basisrate oder Selektionsrate wiedergibt, wobei auch nicht zwischen sog. falsch-positiven und falsch-negativen Fällen differenziert wird (Gretenkord, 2001).

<sup>6</sup>  $d_k$  ist die Abkürzung für standardisierte kanonische Diskriminanzfunktionskoeffizienten. Der Betrag dieses Koeffizienten kennzeichnet das Einzelgewicht im Rahmen der Diskriminanzfunktion.

Die Auswertung des mit den Sachverständigenempfehlungen nicht korrelierten Faktors *Selbstsüchtiges, gefühl- und gewissenloses Verhalten* ergibt dagegen eine Klassifikationsgüte richtig zugeordneter Fälle (Wilks'  $\lambda=.99$ ;  $p=.65$ ) von 31% für vermindert Schulpflichtige (Spezifität) und 71% für Schulpflichtige (Sensitivität). Der RIOC-Index ergibt eine Verbesserung gegenüber zufälliger Klassifikation von lediglich 3%. Betrachtet man die diskriminierenden Einzelitems dieses Faktors, so sind die trennschärfsten Merkmale *Pathologisches Lügen* ( $d_k=1.041$ ), *Grandios übersteigerter Selbstwert* ( $d_k=.774$ ) und *Manipulatives & betrügerisches Verhalten* ( $d_k=-.706$ ).

## Diskussion

Erstes Ziel dieser Untersuchung war zu überprüfen, ob ein Zusammenhang zwischen dem *psychopathy-Konstrukt* und Schulpflichtigkeit besteht. Allein mit Hilfe des PCL-R Gesamtscores kann kein statistischer Unterschied zwischen Schuld- und vermindert Schulpflichtigen festgestellt werden. Vielmehr zeigt sich, dass beide Gruppen ein beträchtliches Ausmaß an dissozialen Erlebens- und Verhaltensweisen aufweisen können. Somit lässt sich die Hypothese bestätigen, dass kein moderierender Zusammenhang zwischen *psychopathy-Konstrukt* und Schulpflichtigkeit besteht.

Eine weitere Frage, der nachgegangen werden sollte, war die Annahme, dass sich möglicherweise differentielle Zusammenhänge auf Ebene der Einzelfaktorscores der PCL-R zeigen. Hierbei war auch zu überprüfen, welche Items der PCL-R zu einer Differenzierung zwischen den Schulpflichtigkeitsgruppen beitragen. Eine differenziertere Betrachtung der Einzelergebnisse ergibt eine mäßige Tendenz auf Seiten der Gutachter, bei höherer Ausprägung an *Chronisch instabilem und antisozialem Verhalten* die verminderte Schulpflichtigkeit zu empfehlen. Vor dem Hintergrund der gängigen juristisch-psychiatrischen Konvention und der heuristischen Handhabungsweise, Straftäter mit vorwiegend dissozialen Erlebens- und Verhaltensweisen eher nicht zu dekulpirieren, ist es ein interessanter Befund, dass einige Gutachter dieser Untersuchung in entgegengesetzter Richtung votieren (vgl. Abbildung 2). Scholz & Schmidt (2003) konnten zeigen, dass insbesondere Delinquenten, die durch frühe Temperaments- und Verhaltensauffälligkeiten und eine mangelnde Impulskontrolle zu charakterisieren sind, ebenfalls eher dekulpiert werden, während aus eher trait-basierter Sicht klassische dissoziale Verhaltensweisen wie das Fehlen von realistischen Zielen, ein von Diskontinuität geprägter Lebenslauf und normative Fehlbesetzungen bzw. paradoxe Anpassungserwartungen einen eher geringen Beitrag zur Unterscheidung der Schulpflichtigkeitsgruppen leisten. Dies spiegelt sich in den standardisierten kanonischen Diskriminanzkoeffizienten dieser Untersuchung wider.

Dementsprechend tragen im wesentlichen die Items *Friühe Verhaltensprobleme*, *Impulsivität* und *Geringe Verhaltenskontrolle* des Faktors *Chronisch instabiles und antisoziales Verhalten* der PCL-R zur Unterscheidung zwischen den beiden Schuldfähigkeitsgruppen bei.

Hieraus lässt sich folgern, dass für die Schuldfähigkeitsbegutachtung sog. dissozialer Persönlichkeiten vor allem impulsive Verhaltensweisen bzw. deren Hemmfähigkeiten und unter einer entwicklungspsychologischen Betrachtungsweise bereits früh einsetzende Auffälligkeiten eine größere Rolle spielen. Hierbei ist insbesondere an Erlebens- und Verhaltensweisen aus dem Bereich der Störungen der Aufmerksamkeit, der Aktivität und des Sozialverhaltens gemäß DSM-IV zu denken (Lynam, 1998). Darüber hinaus scheinen die persönlichkeitsorientierten PCL-R Items *Pathologisches Lügen*, *Grandios übersteigerter Selbstwert* und *Manipulatives & betrügerisches Verhalten* ebenfalls von Bedeutung zu sein, wenn auch in weit geringerem Ausmaß.

Wie lassen sich diese Befunde mit den vorhandenen Theorien zur Ätiologie sog. dissozialer Persönlichkeiten in Einklang bringen? Es ist ein mittlerweile vielfach bestätigter Befund, dass in der Entwicklung bereits früh komorbid auftretende Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörungen und Störungen des Sozialverhaltens<sup>7</sup> schwerwiegende Risikofaktoren darstellen. Sie sind jedoch keine hinreichenden Bedingungen für die Ausbildung zukünftiger psychopathologischer Auffälligkeiten oder auch delinquenter Verhaltensweisen und Lebensstile (vgl. z.B. Walker, Lahey, Hynd & Frame, 1987; du Bois, 2003). Lynam (1998) zufolge stellen Kinder mit dieser Syndromkombination eine besondere Subgruppe dar, die ein deutlich erhöhtes Risiko aufweisen, später als „*psychopaths*“ in Erscheinung zu treten. Einerseits zeichnen sich diese sog. „*fledgling psychopaths*“ durch eine defizitäre Fähigkeit aus, ihr Verhalten an sich ändernde Umweltbedingungen adaptiv anzupassen und neue Informationen aufzunehmen, die dem jeweils eigenen zielgerichteten Verhalten widersprechen (Unaufmerksamkeits-/Desorganisationskomponente), andererseits zeigen sie sich als wenig gehemmt, was zu Impulsivität und ausgeprägtem sensation-seeking Verhalten (Hyperaktivitäts-/Impulsivitätskomponente) mit aggressiver Färbung (gestörtes Sozialverhalten) führt (Gresham, Lane & Lambros, 2000).

Diese früh einsetzenden temperamentellen Auffälligkeiten und Defizite insbesondere impulsiver Natur können sich als Vulnerabilitäten im weiteren Verlauf begünstigend für die Entwicklung multipler Symptome und Störungen auswirken (Fiedler, 1998; Beck, Freeman et al., 1999; du Bois, 2003). Während der Persönlichkeitsentwicklung mögen sich so über die ein-

---

<sup>7</sup> Nicht umsonst ist das Auftreten dieser Störung vor dem Alter von 15 Jahren eine diagnostische Bedingung für die Antisoziale Persönlichkeitsstörung nach DSM-IV.

zernen mit dem *psychopathy-Konstrukt* assoziierten Erlebens- und Verhaltensweisen hinaus zusätzliche symptomatische Reaktionsweisen, wie sie sich vor allem bei den Cluster-B Persönlichkeitsstörungen finden lassen (vgl. Abbildung 1) herausbilden. So sind hauptsächlich die emotional-instabilen und massiv impulsiven Verhaltensweisen trotz der ebenfalls vorhandenen dissozialen Phänomene dafür verantwortlich zu machen, dass die Sachverständigen in dieser Untersuchung ungeachtet hoher PCL-R Werte zur Dekulpation tendieren.

Der Nachweis dieser Merkmale allein scheint jedoch nicht auszureichen, um die verminderte Schuldfähigkeit mit hinreichender Zuverlässigkeit vorherzusagen. Das zeigen die generell schlechteren Ergebnisse zur Spezifität in dieser Untersuchung. Vielmehr scheint es so zu sein, dass ein Fehlen der beschriebenen eher verhaltensbasierten Auffälligkeiten wahrscheinlicher auf Schuldfähigkeit als auf Dekulpation schließen lässt. Dies belegen die hier vorgefundenen besseren Sensitivitäts-Werte.

Was bedeutet dies für die Begutachtung sog. dissozialer Persönlichkeiten? Zusammenfassend ist gemäß den Ergebnissen dieser Untersuchung davon auszugehen, dass das *psychopathy-Konstrukt* für sich alleine stehend einen äußerst geringen Beitrag zur Klärung der Schuldfähigkeitsfrage leistet. Wegen der Vielgestaltigkeit dissozialer Phänomene kann eine entsprechende Ausprägung dieses Merkmals seine Aussagekraft wohl lediglich über fehlende komorbide Symptome impulsiver und früh auftretender sozial störender Natur erhalten.

Zum Ausschluss überlappender Erlebens- und Verhaltensweisen ist die differenzierte verhaltensbezogene Beschreibung früher Verhaltensauffälligkeiten und impulsiver Reaktionsweisen unumgänglich. Insbesondere ist dabei festzuhalten, ob impulsive Handlungen in abrupt aufschießende Stimmungsschwankungen oder in ein explosives Temperament eingebettet sind. Da Einschränkungen der Impulskontrolle auch für die antisoziale Persönlichkeitsstörung beschrieben werden, ist zusätzlich festzustellen, inwieweit unbedachte, unkontrollierte Verhaltensweisen gemeinsam mit leichter Erregbarkeit, erhöhter affektiver Ansprechbarkeit und/oder kurzweiligen Auslenkungen der Antriebs- und Stimmungslage, die sich in berichteten Spannungszuständen äußern, auftreten. Dies ist insbesondere außerhalb des Delinquenzbereiches als ein gewichtiger Hinweis auf zu diskutierende Einschränkungen der Schuldfähigkeit zu werten (Herpertz, 2001).

Entwicklungspsychologisch früh zu beobachtende Auffälligkeiten als mögliche Indikatoren für die Dekulpation legen nahe, eine gründliche verhaltensbezogene Bedingungsanalyse prädisponierender, auslösender und aufrechterhaltender Faktoren aus ätiologischer Perspektive durchzuführen und in die Bewertung mit einzubeziehen (vgl. Petermann, Döpfner & Schmidt, 2001). Hierbei sind die vielfältigen differentialdiagnostischen Kategorien moderner operatio-

nalisierte Diagnosesysteme<sup>8</sup> zur Erfassung aggressiv-gestörter Verhaltensweisen (vgl. Krampen, 2001) zu berücksichtigen und zur Grundlage einer nachvollziehbaren Hypothesenbildung und Entscheidungsfindung zu machen. Pauschallösungen und generalisierende Entscheidungshilfen können kaum angeboten werden und verbieten sich für eine einzelfallbezogene Betrachtung wie sie die forensische Begutachtung der Schuldfähigkeit darstellt (Nedopil, 2000). Dies will und kann diese Untersuchung nicht leisten. Das Vorhandensein solcher „Ausreisser“ und „Extrempersonen“ wie sie in Abbildung 2 dargestellt sind, führt simple heuristische Entscheidungsregeln ad absurdum. Eine vor dem Hintergrund juristisch-psychiatrischer Konventionen oftmals geforderte einfache Zuordnung zu einem solch komplexen Sachverhalt wie der Schuldfähigkeitsfrage sog. dissozialer Persönlichkeiten lässt sich von seinswissenschaftlicher Seite nicht erstellen oder anbieten. Auch in absehbarer Zukunft wird man um eine – zweifellos aufwendige – entscheidungsorientierte und hypothesenbasierte forensische Diagnostik (vgl. Steller, 1988; Westhoff & Kluck, 1998) nicht umhinkommen, will man sich im „Dickicht“ vielgestaltiger delinquenter Handlungsweisen und (möglicherweise komorbider) psychisch auffälliger Erlebens- und Verhaltensweisen nicht verirren.

Einschränkend bleibt festzuhalten, dass die im Rahmen dieser Untersuchung festgestellten Tendenzen nicht als Absolutum anzusehen sind. Vielmehr haben diese einen eher hypothesengenerierenden Faktor. Es handelt sich um die explorative Auswertung einer recht kleinen Stichprobe, die jedoch als hinreichend repräsentativ für Tötungsdelikte des Jahres 1993 vor dem Hintergrund fraglicher „schwerer anderer seelischer Abartigkeit“ in den Bundesländern Bayern und Nordrhein-Westfalen anzusehen ist. Es sei jedoch an dieser Stelle vor einer unproblematischen Überbetonung gruppenstatistischer Befunde für die praktische Einzelfallbegutachtung, wie sie sich unzweifelhaft an den Extremwerten in Abbildung 2 verdeutlicht, hingewiesen. Es darf auch nicht übersehen werden, dass es sich hierbei um eine inhaltsanalytische Auswertung hinsichtlich eines mittlerweile in der deutschsprachigen forensisch-psychowissenschaftlichen Praxis gängigen Konstrukts handelt. Zur Zeit der Erstellung eines Großteils der untersuchten Gutachten war dies nicht zwangsläufig der Fall. Es ist allerdings mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Vorgehensweise und die juristisch-psychiatrischen Konventionen des Umgangs mit der untersuchten Klientel sich nicht deutlich von der heutigen Handhabung unterschieden haben. Weitere Forschung an größeren Stichproben und unterschiedlichen Deliktarten wird zeigen müssen, inwieweit differentielle typologisch-klassifikatorische Befunde für die Schuldfähigkeitsbegutachtung nutzbar zu machen

---

<sup>8</sup> Auch von psychodynamischer Seite ist mittlerweile mit der Operationalisierten Psychodynamischen Diagnostik OPD (Arbeitskreis OPD, 2001) ein Ansatz dieser Richtung vorgelegt worden, der auch für die Schuldfähigkeitsbegutachtung durchaus gewinnbringend sein kann (vgl. Fehlenberg, 2000).

sind. Insbesondere umfassende prospektive Längsschnittstudien zur Erfassung ätiologischer Zusammenhänge der Genese und des Verlaufs dissozialer Erlebens- und Verhaltensweisen scheinen hierfür eine ergiebige Forschungsstrategie zu sein.

*Theoretical background:* Newer developments concerning the assessment of criminal responsibility pose the question of diagnostic differentiation between delinquency and disorder-related behavior. Concerning this, psychopathy as defined by Hare might be of importance. *Assumptions:* Is there any empirical connection between criminal responsibility and psychopathy? *Method:* Mean group differences, correlations of total score and sub-factors with criminal responsibility groups and discriminatory abilities are computed from PCL-R scores resulting from retrospective content-analysis of 33 written expert testimonies. *Results:* There is no statistical difference found between the responsibility groups. Subfactor 2 is fairly connected with diminished criminal responsibility and shows mild discriminatory meaning. *Discussion:* Results are discussed regarding historical-conventional claims by justice and psychiatry on the one hand and psychological background of the development of antisocial behavior on the other.

#### Literatur:

- Arbeitskreis OPD. (2001). *Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik OPD. Grundlagen und Manual.* (3. Aufl.). Bern: Huber - Beck, A. T., Freeman, A. et al. (1999). *Kognitive Therapie der Persönlichkeitsstörungen* (4. Aufl.). Weinheim: Psychologie Verlags Union - Cleckley, H. (1941). *The Mask of Sanity*. St. Louis: Mosby - Cooke, D. J. & Michie, C. (1997). An item response theory analysis of the Hare Psychopathy Checklist. *Psychological Assessment*, 9, 3-13 - Dahl, A. A. (1998). Psychopathy and psychiatric comorbidity. In T. Millon, E. Simonsen, M. Birket-Smith & R. D. Davis (eds.). *Psychopathy. Antisocial, Criminal, and Violent Behavior*. (S. 291-303). New York: Guilford Press - Du Bois, R. (2003). ADHS, Aggressivität und die Verschreibung von Stimulantien. *Recht & Psychiatrie*, 21(3), 115-119 - Eucker, S. & Müller-Isberner, R. (2001). Sexualstraftäter im Maßregelvollzug. *Werkstattsschriften für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie*, 8(1), 97-115 - Fehlenberg, D. (2000). Schwierigkeiten bei der Begutachtung von Persönlichkeitsgestörten. *Recht & Psychiatrie*, 18(3), 105-112 - Fiedler, P. (1998). *Persönlichkeitssstörungen* (4.Aufl.). Weinheim: Psychologie Verlags Union - Gretenkord, L. (2001). *Empirisch Fundierte Prognosestellung im Maßregelvollzug nach §63 StGB*. Bonn: Deutscher Psychologen Verlag - Grann, M., Langström, N., Tengström, A. & Stalenheim, E. G. (1998). Reliability of File-Based Retrospective Ratings of Psychopathy with the PCL-R. *Journal of Personality Assessment*, 70(3), 416-426 - Gresham, F. M., Lane, K. L. & Lambros, K. M. (2000). Comorbidity of conduct problems and ADHD: Identification of "Fledgling Psychopaths". *Journal of Emotional and Behavioral Disorders*, 8(2), 83-93 - Hare, R. D. (1991). *The Hare Psychopathy Checklist - Revised*. Toronto: Multi-Health Systems, Inc. - Hare, R. D. (1998). Psychopaths and Their Nature: Implications for the Mental Health and Criminal Justice Systems. In T. Millon, E. Simonsen, M. Birket-Smith & R. D. Davis (eds.). *Psychopathy. Antisocial, Criminal, and Violent Behavior*. (S. 188-212). New York: Guilford Press - Hare, R. D., Harpur, T. J., Hakstian, A.R., Forth, A. E., Hart, S. D. & Newman, J. P. (1990). The revised psychopathy Checklist: Reliability and factor structure. *Psychological Assessment: A Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 2, 338-341 - Hart, S. D. & Hare, R. D. (1989). Discriminant validity of the Psychopathy Checklist in a forensic psychiatric population. *Psychological Assessment*, 1, 211-218 - Harpur, T. J., Hare, R. D. & Hakstian, A. R. (1989). A two-factor conceptualization of psychopathy: Construct validity and implications for assessment. *Psychological Assessment*, 1, 6-17 - Hartmann, J., Hollweg, M. & Nedopil, N. (2001). Quantitative Erfassung dissozialer und psychopathischer Persönlichkeiten bei der strafrechtlichen Begutachtung. *Nervenarzt*, 72, 365-370 - Herpertz, S. (2001). *Impulsivität und Persönlichkeit. Zum Problem der Impulskontrollstörungen*. Stuttgart: Kohlhammer - Herpertz, S. & Saß, H. (1997). Psychopathy and antisocial syndromes. *Current Opinion in Psychiatry*, 10, 436-440 - Hucherzheimer, C., Goth, N., Köhler, D., Hinrichs, G. & Aldenhoff, J. (2003). Psychopathie und Persönlichkeitssstörungen. Beziehungen der "Psychopathie-Checkliste" nach Hare zu der Klassifikation der DSM-IV bei Gewaltstraftätern. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 86(3), 206-215 - Kernberg, O. F. (1998). Die Bedeutung neuerer psychoanalytischer und psychodynamischer Konzepte für die Befunderhebung und Klassifikation von Persönlichkeitssstörungen. In H. Schauenburg, H. J. Freyberger, H. J. Cierpka & P. Buchheim (Hrsg.). *OPD in der Praxis - Konzepte, Anwendungen, Ergebnisse der Operationalisierten Psychodynamischen Diagnostik*. (S. 55-68). Bern: Huber - Krampen, G. (2001). Differentialdiagnostik sowie allgemeine und differentielle Psychotherapie pathologischer Aggressivität. *Report Psychologie*, 26, 540-558 - Kraus, C., Berner, W. & Nigbur, A. (1999). Beziehe der "Psychopathy-Checklist-Revised" (PCL-R) zu den DSM-III-R und ICD-10 Klassifikationen bei Sexualstraftätern. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82(1), 36-46 - Kröber, H.-L. & Lau, S. (2000). Bad or mad? Personality disorders and legal responsibility – the german situation. *Behavioral Sciences and the Law*, 18, 679-690 - Kröber, H.-L. (2001). Die psychiatrische Diskussion um die verminderte Zurechnungs- und Schuldfähigkeit. In

H.-L. Kröber & H.-J. Albrecht (Hrsg.). *Verminderte Schulpflichtigkeit und psychiatrische Maßregel*. (S. 33-68). Baden-Baden: Nomos - Kuckartz, U. (1998). *WinMAX. Textanalysesystem für die Sozialwissenschaften*. Opladen: Westdeutscher Verlag - Leygraf, N. (1992). Persönlichkeitsstörungen in der psychiatrischen Begutachtung. In T. Payk (Hrsg.). *Dissozialität. Psychiatrische und forensische Aspekte*. (S. 119-125). Stuttgart: Schattauer - Lilienfeld, S. O. (1994). Conceptual problems in the assessment of psychopathy. *Clinical Psychology Review*, 14(1), 17-38 - Lilienfeld, S. O., Purcell, C. & Jones-Alexander, J. (1997). Assessment of antisocial behavior in adults. In D. M. Stoff, J. Breiling & J. Maser (Eds.). *Handbook of antisocial behavior*. (S. 22-35). New York: Wiley - Lietz, K. (2002). *Psychopathie und Psychopathologie im Rahmen der Begutachtung von Störungen aus dem Kapitel F6 des ICD 10, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen*. Vortrag gehalten auf der 17. Münchener Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Psychiatrie (AGFP), 10.-12.10.2002 - Lykken, D. T. (1995). *The Antisocial Personalities*. Hillsdale: Lawrence Erlbaum - Lynam, D. R. (1998). Early identification of the fledgling psychopath: Locating the psychopathic child in the current nomenclature. *Journal of Abnormal Psychology*, 107(4), 566-575 - Mayring, P. (1997). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. (6.Aufl.). Weinheim: Beltz Verlag - Nedopil, N. (2000). *Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht*. Stuttgart: Thieme - Nedopil, N., Hollweg, M., Hartmann, J. & Jaser, R. (1998). Comorbidity of psychopathy with major mental disorders. In D. J. Cooke, A. E. Forth & R. D. Hare (Eds.). *Psychopathy: Theory, Research and Implications for Society*. (S. 257-268). Dordrecht: Kluwer Academic Publishers - Orlob, S. (2000). Zur forensischen Relevanz von Persönlichkeitsstörungen. In G. Nissen (Hrsg.). *Persönlichkeitsstörungen. Ursachen, Erkennung, Behandlung*. (S. 168-187). Stuttgart: Kohlhammer - Petermann, F., Döpfner, M. & Schmidt, M. H. (2001). *Aggressiv-dissoziale Störungen*. Göttingen: Hogrefe - Rasmussen, K., Storsaeter, O. & Levander, S. (1999). Personality disorders, psychopathy, and crime in a Norwegian prison population. *International Journal of Law and Psychiatry*, 22(1), 91-97 - Saß, H. (1987). *Psychopathie – Soziopathie – Dissozialität. Zur Differentialtypologie der Persönlichkeitsstörungen*. Berlin: Springer - Saß, H. (1992). Persönlichkeitsstörung und Soziopathie. In T. Payk (Hrsg.). *Dissozialität. Psychiatrische und forensische Aspekte*. (S. 1-10). Stuttgart: Schattauer - Saß, H. (1998). Persönlichkeit - Dissozialität - Verantwortung. In R. Müller-Isberner & S. Gonzalez Cabeza (Hrsg.). *Forensische Psychiatrie*. (S.1-15). Godesberg: Forum Verlag - Saß, H. & Jünemann, K. (2000). Klassifikation und Ätiopathogenese von Persönlichkeitsstörungen. In G. Nissen (Hrsg.). *Persönlichkeitsstörungen. Ursachen, Erkennung, Behandlung*. (S. 9-27). Stuttgart: Kohlhammer - Schmidt, A. F. & Scholz, O. B. (2001). *Negativkriterien der sogenannten schweren anderen seelischen Abartigkeit - eine computergestützte Inhaltsanalyse von Schulpflichtigkeitsgutachten*. Vortrag gehalten auf der 16. Münchener Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Psychiatrie (AGFP), 11.-13.10.2001 - Schmidt, C. O. & Scholz, O. B. (2000). Schulpflichtigkeitsbegutachtung bei Tötungsdelikten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 83 (6), 414-425 - Schmidt-Recla, A. (2000). *Theorien zur Schulpflichtigkeit. Psychowissenschaftliche Konzepte zur Beurteilung strafrechtlicher Verantwortlichkeit im 19. und 20. Jahrhundert*. Leipzig: Universitätsverlag - Scholz, O. B. & Schmidt, A. F. (2003). *Schulpflichtigkeit bei schwerer anderer seelischer Abartigkeit – gutachterliche Entscheidungshilfen - Psychopathologie*. Stuttgart: Kohlhammer - Steller, M. (1988). Standards der forensisch-psychologischen Begutachtung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 71(1), 16-27 - Theune, W. (2002). Auswirkungen einer schweren anderen seelischen Abartigkeit auf die Schulpflichtigkeit und die Zumessung von Strafe und Maßregel. *NStZ-RR*, 2002(8), 225-229 - Walker, J., Lahey, B., Hynd, G. & Frame, C. (1987). Comparison of specific patterns of antisocial behavior in children with conduct disorder with or without coexisting hyperactivity. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 55, 910-913 - Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (1998). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen* (3. Aufl.). Berlin: Springer - Wong, S. (1988). Is Hare's Psychopathy Checklist reliable without the interview? *Psychological Reports*, 62, 931-934

(Anschrift des Verfassers: Dipl.-Psych. Alexander F. Schmidt, Universität Bonn, Psychologisches Institut, Lehrstuhl für Klinische und Angewandte Psychologie, Römerstr. 164, 53117 Bonn, [schmidt@psychologie.uni-bonn.de](mailto:schmidt@psychologie.uni-bonn.de))

---

Schmidt, A. F., Scholz, O. B. & Nedopil, N. (2004). Schulpflichtigkeit, Dissozialität und Psychopathy - eine Gutachtenanalyse. *Monatsschrift für Kriminologie & Strafrechtsreform*, 87 (2), 103-116

---